Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 16. März 2021

0.0.0	Übergeordnete Erlasse Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG); Vernehmlassung	76

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 der Baudirektion Kanton Zürich erhält die Gemeinde Fällanden die Gelegenheit, sich zum neuen Beitrittsgesetz zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) zu äussern.

Mit der Vorlage wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht, das am 15. November 2019 von den Kantonen einstimmig verabschiedet wurde, im Kanton Zürich eingeführt. Die IVöB 2019 entspricht fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 ebenfalls einstimmig angenommen hatte. Neben der Harmonisierung der Rechtsordnungen von Bund und Kantonen, die den Anbietenden und den Beschaffungsstellen Vorteile bringt, wird das öffentliche Beschaffungsrecht methodisch modernisiert und stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet.

Erwägungen
Die Anpassungen der IVöB 2019 sind nachvollziehbar und die angestrebte Harmonisierung wird als sehr wichtig erachtet. Dem neuen Beitrittsgesetz kann demzufolge zugestimmt werden.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die kompetente Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 8. Februar 2021 verwiesen, welche vollumfänglich unterstützt wird:

«Die Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Staatsebenen und die Harmonisierung mit dem Bundesrecht werden sehr begrüsst. Die in der IVöB 2019 enthaltenen Neuerungen, insbesondere die verstärkte Ausrichtung von Beschaffungen auf Qualität und Nachhaltigkeit, sind dringend notwendig, um das Beschaffungswesen für die Anbieter und Auftraggeber zu vereinfachen und den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Für den Vollzug und die praktische Anwendung des neuen Rechts sind sehr zentral:
- Die Möglichkeit der Berücksichtigung negativer Erfahrungen aus früheren Aufträgen durch den Auftraggeber wird befürwortet.

- Der Aufwand für die Veröffentlichung von Zuschlägen, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig erfolgt sind, wird für die Gemeinden recht hoch sein und wird demzufolge kritisch gewertet.
- Die 2-Couvert-Methode ist zwar sinnvoll, wird aber in kleineren Gemeinden kaum je zum Zug kommen. Der Einsatz der 2-Couvert-Methode sollte den Gemeinden freigestellt werden.
- Die stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und die Stärkung des Qualitätswettbewerbs wird befürwortet – auch die obligatorischen Zuschlagskriterien Qualität und Lernende. Die Zuschlagskriterien der Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen können ebenfalls in eine Submission aufgenommen werden.
- Der Zuschlag ist neu dem *vorteilhaftesten* und nicht mehr dem *wirtschaftlich günstigsten* Angebot zu erteilen.
- Abgebotsrunden bleiben weiterhin verboten, dies begünstigt die Rechtssicherheit und Kontinuität in der bisher vertrauten Handhabung.
- Künftig müssen nicht nur die Zuschlagskriterien in ihrer gewichteten Reihenfolge, sondern auch die Gewichtung selbst bekannt gegeben werden.»

Beschluss

1. Im Sinne der Erwägungen und des Schreibens des VZGV vom 8. Februar 2021 wird dem neuen Beitrittsgesetz zugestimmt und für die Möglichkeit der Stellungnahme gedankt.

Mitteilung durch Protokollauszug
- Baudirektion Kanton Zürich, Generalsekretariat, Abteilung Stab, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 18. März 2021